

Abbruch der Kirchennebenbauten im 13. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archäologie Graubünden. Sonderheft**

Band (Jahr): **9 (2020)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abbruch der Kirchenkeubebauten im 13. Jahrhundert

11

Lorena Burkhardt

Während die Kirche bis heute überdauert hat, sind der Friedhof im späten 12. Jahrhundert und die Nebengebäude im 13. Jahrhundert aufgegeben worden. Diese zeitliche Eingrenzung ist dank der ¹⁴C-Datierung von ausgewählten Skeletten der jüngsten Belegungsphase (vgl. **Kap. 10.2.1.2**) und der typologischen Datierung der jüngsten Fundgruppe möglich: Im Abbruchschutt (307) der Kirchenkeubebauten fanden sich Tüllengeschossspitzen **Taf. 8,99.100**, die frühestens ins 13. Jahrhundert datieren, während auf dem Laufhorizont (248) über dem Abbruchschutt vermutlich umgelagerte Funde aus der späten Benutzungszeit der Wohnbauten zu finden sind, die ebenfalls mehrheitlich grob ins 12.–15. Jahrhundert datieren und schwerpunktmässig im 13. Jahrhundert verortet werden können (vgl. **Kap. 12.3**).

Nach der Auflassung brach man das Wohngebäude und das Gebäude L nördlich der Kirche bis auf die untersten Steinlagen ab. Deren Abbruchschutt (307) wurde dabei über sämtliche Abbruchkronen der Kirchenkeubebauten verteilt, damit kam er auf dem hochmittelalterlichen Bau- und Gehniveau (251) im Hof zu liegen. Die Abbruchschuttschicht war etwa 30 cm stark und enthielt vorwiegend Mörtel- und Verputzstücke, sowie auch viele grosse Lesesteine. Darin enthalten waren auch diverse Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Messerklingen oder ein Hohldornschlüssel aus dem 11. oder 12. Jahrhundert. Es gab hingegen keine Hinweise auf ein Brandereignis. Weder Holzkohle noch Asche konnten im Abbruchschutt ausgemacht werden. Der Bautenkomplex war demnach erstaunlich lange, nämlich gut 400 Jahre in Benutzung.

Da Hinweise auf die Zerstörung durch ein Brandereignis fehlen, ist die Aufgabe der Anlage auf adels- oder kirchenpolitische Entscheidungen zurückzuführen. Im gleichen

Zeitraum, in dem Anlage 2 abgeht, wird auf der Tuma Casté die Burganlage errichtet.³²¹ In dieser Zeit erhält vermutlich auch die im 12. Jahrhundert erstmals erwähnte Kirche Sogn Gion Battista³²² das Bestattungsrecht, denn die Belegung des Friedhofs zur Kapelle Sontga Maria Madleina bricht gemäss den ¹⁴C-Daten von Grab 4 ebenfalls im 13. Jahrhundert ab (vgl. **Kap. 10.4**).

Es fällt auf, dass auch an anderen Orten der Schweiz in dieser Zeit Fronhöfe einer *curtis* durch Burgen abgelöst werden. So ist gemäss Schriftquellen belegt, dass zu den Burgen des 12./13. Jahrhunderts in Bern-Bümpliz BE und Zug Vorgängeranlagen existierten, die als *curtis* bezeichnet sind.³²³ Wie BAERISWYL 2017 festgestellt hat, sind demnach in den hochmittelalterlichen Adelsburgen die Nachfolger frühmittelalterlicher Herrenhöfe von *curtes* zu sehen. Das Gleiche könnte auch für Domat/Ems gelten, obschon jedoch die Besitzverhältnisse eher dagegen sprechen (vgl. **Kap. 18.6**).

